



gegründet am 10. Juni 1849

Statuten

**genehmigt durch die Hauptversammlung
am 22. März 2024**

Statuten Turnverein Langnau

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	Seite 2
2	Ziel und Zweck des Vereins	Seite 2
3	Vereinsstruktur	Seite 2 + 3
4	Mitgliedschaft und Ernennungen	Seite 3 + 4
5	Organe	Seite 4
5.1.	Hauptversammlung	Seite 4 + 5
5.2.	Vorstand	Seite 6
5.2.1.	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	Seite 6 + 7
5.3.	Technische Kommission	Seite 7
5.4.	Spezialkommissionen	Seite 7
5.5.	Revisoren	Seite 7
6	Verwaltung	Seite 8
7	Finanzen	Seite 8 + 9
8	Ethik-Statut	Seite 9 + 10
9	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	Seite 10

Allgemeines

Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK
Turnverein Langnau	TVL
Turnverband Bern Oberaargau-Emmental	TBOE
Hauptversammlung	HV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet.

1. Name und Sitz

Artikel 1

Der Turnverein Langnau ist ein polysportiver Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langnau im Emmental.

2. Ziel und Zweck des Vereins

Artikel 2

Der TVL

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- legt ein besonderes Gewicht auf Förderung und sportliche Entwicklung der Jugend
- ist politisch und konfessionell neutral

Artikel 3

Der TVL und seine Riegen sind Mitglied

- des TBOE
- und damit Mitglied des STV
- wobei alle Turnenden, die dem STV gemäss offizieller Mitgliedererhebung ordnungsgemäss gemeldet sind, bei der SVK gemäss deren Reglemente komplementär versichert sind. Die Versicherung im Grundsatz ist Sache der Mitglieder, der TVL ist nicht haftbar.

Der TVL und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen des TBOE, STV und SVK.

3. Vereinsstruktur

Artikel 4

Dem Verein gehören an

als unselbstständige Riegen (Aktivriegen), direkt dem VS unterstellt

- Gemischte Riege
- Frauen / Damen
- Seniorinnen
- fit & zwäg
- Jugendsport

als selbstständige Riegen, die als eigene Vereine wirken

- Männerriege
- Turnveteranen
- ELKI/KITU-Turnen (Eltern-Kind / Kinderturnen)
- Korbballgruppe

Artikel 5

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss an der HV gegründet werden.

Artikel 6

Die selbständigen Riegen, die als eigene Vereine wirken, verfügen über eigenen Statuten oder Reglementen und verwalten sich selbst. Die Statuten oder Reglemente der selbstständigen Riegen dürfen den Statuten oder Reglementen des Vereins nicht widersprechen und sind durch den VS des TVL zu genehmigen.

Die Turnveteranen unterstehen als Ortsgruppe TVL den Richtlinien der Turnveteranenvereinigung des TBOE.

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

Artikel 7

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendsport
- Leiter ohne Beitritt
- Gönner

Die aktiven Vereinsmitglieder sind dem STV gemäss offizieller Mitgliedererhebung ordnungsgemäss zu melden.

Artikel 8

Als Mitglied in der Aktivriege kann aufgenommen werden wer 16-jährig ist und sich aktiv im TVL betätigen will.

Artikel 9

Jugendliche unter 16 Jahren können mit dem Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt in den Jugendsport oder im ELKI/KITU-Turnen aufgenommen werden. Sie entrichten den Jahresbeitrag ihrer Mitgliederkategorie. Sie sind an der HV weder stimm- noch antragsberechtigt. Mit Einwilligung der elterlichen Gewalt können sie in einer der Aktivriegen mitturnen.

Artikel 10

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft selbst.

Artikel 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Artikel 12

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den VS von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Artikel 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der HV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 14

Mitglieder, welche sich ausserordentlich für den TVL eingesetzt haben, können an der HV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorschlag zur Ernennung erfolgt durch den VS mit einem Antrag zur Erteilung der Ehrenmitgliedschaft anlässlich der HV.

Artikel 15

Über eine allfällige Auszeichnung für fleissigen Turnbesuch entscheidet der VS in Zusammenarbeit mit den TK's.

5. Organe

Artikel 16

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

5.1. Hauptversammlung

Artikel 17

Jährlich findet eine ordentliche HV statt. Die HV ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Mitgliedern der TK's
- Ehrenmitgliedern
- je einem Delegierten der selbständigen Riegen
- Revisoren
- Gästen (ohne Stimmrecht)

Artikel 18

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung Protokoll der letzten HV
- Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten inkl. Berichte der TK's
- Genehmigung Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des VS
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Wahlen
 - VS TVL
 - VS Vertreter der selbständigen Riegen
 - Leiter der unselbständigen Riegen
 - Rechnungsrevisoren
 - Chargen ausserhalb Vorstand
 - Spezialkommissionen (falls die Tätigkeit des Vereins dies erfordert)
- Ehrungen
- Anträge an die HV
- Verschiedenes

Artikel 19

Die Einladung zur HV hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Artikel 20

Anträge der Mitglieder an die HV sind mindestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an den VS einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge anlässlich der HV zu unterbreiten.

Artikel 21

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS oder von einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Artikel 22

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht, gem. Art. 20 Anträge zu stellen.

Artikel 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Es sei denn, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen sowie Vereinsauflösung, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten zu.

5.2. Vorstand

Artikel 24

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- und mindestens 5 weiteren Mitgliedern

Artikel 25

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Zusammensetzung des VS kann durch die HV erweitert oder verkleinert werden.

Artikel 26

Die Amtsdauer VS und Revisoren beträgt, falls von den Amtsinhabern nicht anders gewünscht und von der HV entsprechend bestätigt, 2 Jahre. Für die restlichen Funktionen im TVL wird keine fixe Amtsdauer vorgegeben.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so werden dessen Aufgaben auf die übrigen Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Der VS bestimmt dabei selbst, wer welche Aufgaben übernimmt.

An der nächsten HV erfolgt die Ersatzwahl.

Artikel 27

Der VS hat folgende Aufgaben:

- er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Aufgabenblättern und Reglementen
- Verwalten des Vereinsvermögens
- er erstellt die Organigramme, Aufgabenblätter und Reglemente
- er bezeichnet die Delegierten für Versammlungen der Verbände

Artikel 28

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Artikel 29

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent gelten die erteilten Vollmachten.

Für Transaktionen in Wertschriften zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien.

5.2.1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Artikel 30

Der Präsident leitet die HV und die Sitzungen des VS. Er kontrolliert den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Zuhanden der HV verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht.

Artikel 31

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle die Funktionen des Präsidenten und unterstützt diesen in seiner Aufgabe.

Artikel 32

Der Sekretär besorgt die gesamte Korrespondenz des TV. Über die HV, sowie die Vorstandssitzungen verfasst er ein Protokoll.

Artikel 33

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. An der Hauptversammlung legt er die Jahresrechnung ab und präsentiert das Budget. Er erledigt das Kassen- und Rechnungswesen.

5.3. Technische Kommission

Artikel 34

Das TK der einzelnen unselbstständigen Riegen setzt sich zusammen aus

- TK Chef als Präsident
- der notwendigen Anzahl Mitglieder für die Organisation des Turnbetriebs

Artikel 35

Die Aufgaben der einzelnen TK's sind

- Leiten der diversen Aktivriegen
- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Führen einer Anwesenheitskontrolle
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Verfassen eines Beitrages zum Jahresbericht des Präsidenten aus Sicht der Riege und allfällige Informationen zu Händen der HV
- Besuch der verschiedenen Kurse im technischen Bereich

Artikel 36

Das TK der einzelnen Riegen versammelt sich, wenn es der technische Chef oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

5.4. Spezialkommissionen

Artikel 37

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

5.5. Revisoren

Artikel 38

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen den Obmann selbst.

Artikel 39

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten anlässlich der HV einen mündlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

Artikel 40

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der HV.

6. Verwaltung

Artikel 41

Über alle Sitzungen des VS ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 42

Die Detailaufgaben des VS, der Chargen ausserhalb Vorstand, allfälliger Spezialkommissionen sind in Aufgabenblättern zu umschreiben.

Artikel 43

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig. Für den Erlass der Aufgabenblätter ist der VS zuständig.

Artikel 44

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten, Dokumente und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind im Aufgabenblatt Funktion Archiv festzulegen.

Artikel 45

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben:

- Vorname / Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefon- oder Handynummer / E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, können die Mitgliederdaten bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf einer vorgängigen, schriftlichen Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied ist es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

7. Finanzen

Artikel 46

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 47

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen (Gönner, Ehrenmitglieder) und Schenkungen
- Mitgliederbeiträgen Jugendsport
- Beiträgen (J+S, Sportfonds etc.)
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Artikel 48

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Aufwendungen Turnbetrieb
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an Turnfesten, diversen Anlässen und Meisterschaften
- Übernahme von Leiter- und Spesenentschädigungen
- Materialanschaffungen
- Aufwendungen HV
- Verwaltungskosten
- weiteren durch die HV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Artikel 49

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt aber höchstens CHF 200.00.

Artikel 50

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise befreit

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)
- Leiter ohne Beitritt TV (ganz)
- J+S Coach (ganz bei Verzicht auf Honorar J+S Coach)
- Gönner (freiwilliger Beitrag)

Artikel 51

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Artikel 52

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Artikel 53

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Ethik-Statut

Artikel 54

Der Turnverein Langnau setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Turnverein Langnau anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Turnverein Langnau unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Turnverein Langnau anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss dessen Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

9. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Artikel 55

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 56

Eine Totalrevision der Statuten kann nur an der HV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 57

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBOE.

Artikel 58

Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 59

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive der Fonds treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des TBOE.

Artikel 60

Muss eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Artikel 61

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2020.

Artikel 62

Diese Statuten wurden durch den TBOE am 5. Februar 2024 eingesehen und genehmigt. Diese Statuten wurden an der ordentlichen HV vom 22. März 2024 angenommen und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Juni 2020.

Ort und Datum: Langnau, 22. März 2024

Für den Turnverein Langnau

Der Präsident



Andreas Langenegger

Die Sekretärin



Martina Zaugg